



Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am 20./21./22.07.2021 – Auszug aus Drucksache 18/17507 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte arbeiten in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände (bitte nach Planungsverbänden auflisten: Zahl der Beschäftigten, TVöD-Eingruppierung und verfügbare Arbeitszeit für diese Aufgabe), welche Planungsverbände machen von dem Recht, weitere Organe sowie einen regionalen Planungsbeirat zu schaffen, Gebrauch (bitte nach Planungsverbänden auflisten) und welche zusätzlichen personellen Ressourcen können die jeweiligen regionalen Planungsverbände mobilisieren, um bspw. die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen oder andere Fachplanungen inhaltlich vorzubereiten und in regelmäßigen Intervallen an sich verändernde Bedingungen anzupassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der Regel arbeiten in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände (RPV), die für die organisatorischen Aufgaben und die Verwaltungsgeschäfte zuständig sind, zwei bis drei Personen (Geschäftsführung sowie Assistenz) in Teilzeit. Entlohnung und Umfang der Arbeitszeit werden von den RPV in eigener Zuständigkeit festgelegt. Nähere Auskünfte hierzu sind wegen der geringen Anzahl von Beschäftigten aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die Bezahlung erfolgt in der Regel aus den Zuweisungen, die der Staat den RPV gemäß Kostenerstattungsverordnung gewährt. Bei Bedarf sind darüber hinaus Sonderzuweisungen möglich.

Art. 10 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) bestimmt die Organe der RPV, nämlich die Verbandsversammlung, den Planungsausschuss und den Verbandsvorsitzenden.

Weitere Organe sind nicht vorgesehen. Regionale Planungsbeiräte bestehen derzeit in den RPV 13 und 14.

Die RPV bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans der jeweils zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 8 Abs. 4 BayLplG). Hierunter fällt auch die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz oder weitere neue regionalplanerische Themen.

Fachplanungen gehören hingegen nicht zum Aufgabenbereich der RPV, sondern sind von den zuständigen Fachbehörden vorzunehmen.

